

Landratsamt Meißen

Dezernat - Soziales

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Tierseuchenbekämpfung/Tiergesundheitsschutz



KOMMUNEN
für Arbeit

Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Datum: **29. Mai 2017**
Aktenzeichen: 30402/508.30#V1-334/2017

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Besucheranschrift: Remonteplatz 8
01558 Großenhain

Bearbeiter: Herr Dr. Biereder
Zimmer: 0.29
Telefon: 03522-3033511
Fax: 03522-3033500
E-Mail: lueva@kreis-meissen.de

Amtliche Bekanntmachung

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen (LÜVA) erlässt folgende Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 11/2017 zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Landkreis Meißen

1. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in 01665 Käbschütztal wird amtlich festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.
2. Die sofortige Vollziehung dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.
3. Als Sperrbezirk wird das Gebiet im Radius von 1 km um den Ausbruchsbestand in 01665 Käbschütztal festgelegt. Der Sperrbezirk entspricht dem im Anhang dieser Verfügung gekennzeichneten Gebiet und ist unter <http://cardomap.idu.de/lramei/?th=tierseuche> veröffentlicht.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nebenbestimmungen:

1. Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

- a) Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben die Bienenvölker unter Angabe des Standortes der Bienenstände unverzüglich beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen anzuzeigen.
- b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- c) Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
- d) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- e) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- f) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Landratsamt Meißen

Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07 BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.kreis-meissen.de E-Mail: post@kreis-meissen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten

Sprechzeiten:

Mo 7:30-12:00 Uhr
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr

2. Die Anordnung unter Ziffer e) findet keine Anwendung auf:
- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Hinweis:

Ordnungswidrig i. S. d. §32 Abs.2 Nr.4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Tierseuchen-Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach §32 Abs.3 des Tiergesundheitsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtliche Grundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist
- Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist

I.

Gründe

Zu 1.

Am 29.05.2017 wurde in einem Bienenstand in 01665 Käbschütztal, Landkreis Meißen, die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt. Die Amerikanische oder auch Bösartige Faulbrut ist eine gefährliche Erkrankung des Bienenvolkes und eine anzeigepflichtige Tierseuche gemäß § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2764) i. d. j. g. F. Der Erreger ist ein sporenbildendes Bakterium namens *Paenibacillus larvae*, das ausschließlich die Bienenbrut befällt. Die Bakterien vermehren sich in der Larve, töten diese ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform, die als Spore bezeichnet wird, über. Erwachsene Bienen können nicht an Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen und führen so die Infektionskette fort. Für den Menschen ist der Erreger ungefährlich, so dass mit Sporen belasteter Honig unbedenklich verzehrt werden kann.

Zu 2.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. gültigen Fassung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist wegen der großen Ansteckungsgefahr und der Gefährlichkeit der Amerikanischen Faulbrut unbedingt erforderlich. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung ist insofern vorrangig vor den privaten Interessen von einzelnen, zumal die Verbreitung der Seuche mit erheblichen Folgen für die Imkereiwirtschaft verbunden wäre.

Zu 3.

Die Bildung eines Sperrbezirkes beruht auf § 10 der Bienenseuchen-Verordnung.

Zu 4.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, gilt ein Verwaltungsakt frühestens einen Tag nach Bekanntgabe als öffentlich bekannt gemacht.

Zu Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen entsprechen den Vorgaben des § 11 der Bienenseuchen-Verordnung.

II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen ist für den Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. 2014, Bl.-Nr. 10, S. 386, die örtliche Zuständigkeit aus dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (Sächs GVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 6 S. 142) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur mündlich Niederschrift beim Landratsamt Meißen, 01651 Meißen, PF 100152 (Postanschrift) bzw. 01662 Meißen, Brauhausstr. 21 (Besucheranschrift) oder in der Landesdirektion Dresden, 01076 Dresden, PF 100653 (Postanschrift) bzw. 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2 (Besucheranschrift) einzulegen.

Der Widerspruch gegen die vorliegende Verfügung hat gemäß § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Hochachtungsvoll

i. A.

gez. Klaue
 Amtstierarzt

